
Verordnung über die elektronische Einreichung der Steuererklärung von natürlichen Personen ohne Unterschrift

vom 24.01.2018 (Stand 01.01.2018)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen Artikel 132 Absatz 2^{bis} und 243 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (StG);

auf Antrag des Departements für Finanzen und Energie;

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Bedingungen und die Einzelheiten für die Einreichung von Steuererklärungen von natürlichen Personen, die ausschliesslich elektronisch, das heisst ohne Unterschrift, erfolgt.

² Sie gilt weder für Steuererklärungen, die auf dem Postweg eingereicht werden, noch für solche, die elektronisch mit einer unterschriebenen Quittung abgegeben werden.

Art. 2 Bedingungen

¹ Jede steuerpflichtige Person kann ihre Steuererklärung unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen ausschliesslich elektronisch einreichen.

² Steuerpflichtige Personen, die ihre Steuererklärung ausschliesslich elektronisch einreichen, müssen die amtliche Software "VSTax" verwenden, die von der Website der Kantonalen Steuerverwaltung (nachfolgend: KSV) heruntergeladen werden kann, oder eine für dieses Verfahren zertifizierte Software von Drittanbietern.

³ Die Belege, die von der KSV verlangt werden, müssen zusammen mit der Steuererklärung ebenfalls in elektronischer Form übermittelt werden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

642.111

Art. 3 Identifizierung der steuerpflichtigen Person

¹ Die steuerpflichtige Person, die ihre Steuererklärung elektronisch einreicht, bescheinigt ihre Identität mit dem persönlichen Passwort, welches auf dem Steuererklärungsformular aufgeführt ist.

² Das persönliche Passwort ersetzt die persönliche Unterschrift.

Art. 4 Übermittlungsquittung

¹ Die steuerpflichtige Person, die ihre Steuererklärung elektronisch übermittelt, erhält sofort eine Meldung, ob die Übermittlung erfolgreich war, und eine Übermittlungsquittung, die sie kontrollieren muss.

² Ist die Übermittlung fehlgeschlagen, so kann die steuerpflichtige Person weitere elektronische Übermittlungsversuche starten oder die Steuererklärung per Post abgeben.

Art. 5 Korrektur der Steuererklärung

¹ Nach Erhalt der Übermittlungsquittung hat die steuerpflichtige Person zehn Tage Zeit, um ihre Steuererklärung zu korrigieren.

² Werden innert dieser Frist keine Korrekturen angebracht, kann die Steuererklärung nicht mehr elektronisch geändert werden.

Art. 6 Frist

¹ Die Steuererklärung muss in der von der KSV vorgegebenen Frist abgegeben werden.

² Sie gilt in dem Moment als eingereicht, in dem die steuerpflichtige Person die Übermittlungsquittung erhält. Artikel 5 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

³ Die Bestimmungen über die verspätete Einreichung und die Fristerstreckung für die per Post eingereichte Steuererklärung gelten auch für die elektronisch eingereichte Steuererklärung.

Art. 7 Aufbewahrung der Belege und spätere Mitwirkungspflicht

¹ Die steuerpflichtige Person muss die Belege zu einem Steuerjahr während zehn Jahren aufbewahren. Auf Verlangen muss sie diese Belege der KSV vorlegen (Art. 134 StG).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
24.01.2018	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 5/2018

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	24.01.2018	01.01.2018	Erstfassung	BO/Abl. 5/2018